

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2017

***Glaubwürdigkeit ist doch eine einfache Sache:
Man sagt, was man tut und man tut, was man sagt.***

Daniel Dagan

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Schadenersatz bei verspäteter Lohnzahlung
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers zur Nutzung des Firmenwagens
- Private PKW-Nutzung / keine Besteuerung für Zeiten der Fahruntüchtigkeit
- Häusliches Arbeitszimmer /
Änderung der Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen
- Häusliches Arbeitszimmer /
Bestätigung der Rechtsprechung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen

Schadenersatz bei verspäteter Lohnzahlung

Ein Arbeitgeber, der Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlt, muss dem Arbeitnehmer einen pauschalen Schadenersatz von 40 € leisten.

Wie in der Zeitschrift LGP 2017, 21 berichtet wird, hat das LAG Köln mit Urteil vom 22.11.2016, AZ 12 Sa 524/16 entsprechend geurteilt.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zur Nutzung des Firmenwagens

Haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen Firmenwagen auch für private Zwecke zu nutzen, ist dieser sogenannte „geldwerte Vorteil“ vom Arbeitnehmer zu versteuern, üblicherweise nach der steuerlichen „1%-Regelung“. Strittig war bisher, inwiefern Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder selbst getragene Fahrzeugkosten hierbei steuermindernd berücksichtigt werden können. Der Bundesfinanzhof hat nun seine Rechtsprechung zugunsten der Beschäftigten geändert. Leistet der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens Nutzungsentgelte an den Arbeitgeber oder trägt er im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (zum Beispiel Kraftstoff), so wird dies auf den geldwerten Vorteil angerechnet und mindert damit die Lohnsteuer.

BFH vom 30.11.2016, VI R 2/15 und VI R 49/14

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Private PKW-Nutzung / keine Besteuerung für Zeiten der Fahruntüchtigkeit

Der oben erwähnte geldwerte Vorteil wird bereits versteuert, wenn die Möglichkeit der privaten Nutzung des Firmenwagens besteht, unabhängig davon, inwieweit auch tatsächlich eine private Nutzung erfolgt. Dies gilt allerdings nicht für Zeiten, in denen eine Nutzung nicht möglich oder nachweislich verboten ist (Krankenhausaufenthalt, Fahrverbot u. a.).

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2017 – 10 K 1932/16

Häusliches Arbeitszimmer: Rechtsprechungsänderung zugunsten der Steuerpflichtigen

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 Euro personenbezogen anzuwenden, so dass jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze Einkünfte mindernd geltend machen kann.

Mit seinen zwei Urteilen vom 15. Dezember 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Bislang sind die obersten Finanzrichter von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Die abziehbaren Aufwendungen waren hiernach unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 Euro begrenzt. Nunmehr kann der Höchstbetrag von jeder steuerpflichtigen Person in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt, sofern ihr für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.


Häusliches Arbeitszimmer: Bestätigung der Rechtsprechung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen

In einem anderen strittigen Fall hält der Bundesfinanzhof jedoch an seiner restriktiven Haltung fest. Aufwendungen für einen Raum, der sowohl beruflichen Zwecken als auch Wohnzwecken dient, weder insgesamt noch anteilig steuermindernd berücksichtigt werden. Die anteiligen Raumkosten für die "Arbeitsecke" sind somit nicht absetzbar, es muss sich um einen separaten beruflich genutzten Raum handeln. Unabhängig hiervon können jedoch Arbeitsmittel wie Schreibtisch, PC u.a. steuermindernd verrechnet werden.

* * * * *

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über unsere Internetseite verfügbar